

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV



Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Gemeindegewerke Wickedede GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Entnahmenetzebene		Leistungspreis				Arbeitspreis				
		<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a		<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a		
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	
Mittelspannungsebene (MSP)	[€/kW/a]	19,34	23,01	81,49	96,97	[Ct/kWh]	3,32	3,95	0,84	1,00
Umspannung (MSP/NSP)	[€/kW/a]	21,37	25,43	85,77	102,06	[Ct/kWh]	3,55	4,22	0,97	1,16
Niederspannungsebene (NSP)	[€/kW/a]	23,78	28,30	90,47	107,66	[Ct/kWh]	3,90	4,64	1,23	1,47

Das Referenzpreisblatt dient einzig als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte (Entgelte für dezentrale Einspeisungen).

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel,
- ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel,
- ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 erfolgt keine Vergütung.

Die Bruttopreise enthalten die z. Zt. gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die Netzentgelte dieses Referenzpreisblattes stehen unter dem Vorbehalt, dass die uns vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte / Referenzpreisblätter für das Jahr 2016 veröffentlichen, oder/ und die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss, oder/ und eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte. In diesen Fällen werden die aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - neu kalkuliert und veröffentlicht.